

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 67/2008

Sitzung vom 16. April 2008

574. Anfrage (Notfallhilfe für abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber)

Kantonsrat Markus Bischoff und Kantonsrätin Katharina Prelicz-Huber, Zürich, haben am 11. Februar 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Auf den 1. Januar 2008 ist Art. 82 Asylgesetz in Kraft getreten, welche die Nothilfe für abgewiesene Asylwerbende regelt. Dem Vernehmen nach besteht die Nothilfe für Nahrungsmittel in Form von sechs Gutscheinen/Woche der Migros für zehn Franken. Zudem kann in verschiedenen Unterkünften übernachtet werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie organisiert der Kanton die Nothilfe für alleinstehende Frauen und Männer? Wie wird Nothilfe für Familien mit schulpflichtigen Kindern und so genannten vulnerabel persons (Alte, Schwangere, Kranke, Mütter mit Kleinkindern) organisiert?
2. In welchen Zentren erhalten die Personen Nothilfe?
3. Wie viele Personen haben seit 1. Januar 2008 Nothilfe bezogen? Wie schätzt der Kanton den Prozentsatz der Personen, welche nothilfeberechtigt wären, aber untergetaucht sind? Wie viele haben das Land verlassen?
4. Weshalb erhalten die Personen einen Gutschein der Migros und nicht generell einen Warengutschein? Wie viel muss der Kanton für die Gutscheine der Migros zahlen? Wie wird das Transportproblem gelöst, wenn sich in einem Zentrum (z. B. Kempttal) keine Migros-Filiale befindet und der Gutschein nicht am Ort eingelöst werden kann? Wer bezahlt den Transport?
5. Für Personen mit einem Nichteintretensentscheid wird das so genannte Dynamisierungsmodell angewendet (jede Woche neuer Antrag beim Migrationsamt usw.). Gilt dies auch für Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid nach einem materiellen Asylverfahren? Wenn ja, weshalb?
6. Werden Asylsuchende in einem ausserordentlichen Verfahren mit ausgesetztem Vollzug auch auf Nothilfe geschoben?

7. Wer entscheidet, was ein medizinischer Notfall ist? Gibt es in den Notunterkünften Personen mit entsprechender Ausbildung (Krankenpflege usw.)?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Bischoff und Katharina Prelicz-Huber, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 des Bundes traten auf den 1. April 2004 eine Revision des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20) und des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 142.31) in Kraft. Diese Rechtsänderungen bewirkten, dass Personen, auf deren Asylgesuche nicht eingetreten wurde, aus dem Geltungsbereich des Asylrechts und damit aus dem System der Asylfürsorge ausschieden. An die Stelle der Sozialhilfe im Rahmen der Asylfürsorge trat die Nothilfe, die der Kanton bei Bedarf im Rahmen von Art. 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewähren muss. Für die Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgaben hatte der Regierungsrat auf den 1. April 2004 die Verordnung über den Vollzug von Nichteintretensentscheiden im Asylverfahren erlassen (OS 59, 103). Durch die enge und vernetzte Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen ist im Kanton Zürich die Zahl der Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid, die Nothilfe bezogen, von ehemals rund 1400 auf 300 gesunken.

Mit der in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. September 2006 angenommenen Änderung des Asylgesetzes können neu alle Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, d. h. auch Personen mit einem abgewiesenen Asylgesuch, von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden (Art. 82 Abs. 1 des revidierten Asylgesetzes, AsylG, SR 142.31). Die entsprechenden Änderungen sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Der Vollzug des Sozialhilfestopps für alle Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, erfolgt im Kanton Zürich gleich wie bisher bei den Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid. Mit § 5c des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, um für alle Personen ohne Aufenthaltsrecht eine einheitliche, vom ordentlichen Sozialhilferecht abweichende Regelung zu erlassen. Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Deren Abs. 1 sieht vor, dass ausländische Personen ohne Aufenthaltsrecht höchstens noch

Anspruch auf Nothilfe im Sinne von Art. 12 BV haben. Dabei besteht das vorrangige Ziel darin, dass diese Personen so rasch als möglich in ihren Herkunftsstaat zurückkehren. Gemäss Abs. 2 trägt der Kanton die Kosten der Nothilfe. Abs. 3 sieht vor, dass der Regierungsrat Bestimmungen über Art und Umfang der Nothilfe sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren erlässt.

Auf Grund der positiven Erfahrungen mit den Regelungen der Verordnung über den Vollzug von Nichteintretensentscheiden im Asylverfahren wurde gestützt auf § 5c SHG eine Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht (Nothilfeverordnung, LS 851.13) erlassen, die sich an die Verordnung über den Vollzug von Nichteintretensentscheiden anlehnt. Die neue Verordnung wurde ebenfalls auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde die Verordnung über den Vollzug von Nichteintretensentscheiden im Asylverfahren aufgehoben (OS 62, 451).

Zu Fragen 1 und 2:

Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch haben kein Aufenthaltsrecht und müssen ein Gesuch um Nothilfe stellen, so wie dies bisher schon die Personen mit einem Nichteintretensentscheid tun mussten. Der Kanton gewährt die Nothilfe weiterhin zentral und trägt auch die anfallenden Kosten. In der Regel wird die Nothilfe in dafür bestimmten Unterkünften gewährt und erfolgt grundsätzlich in Form von Sachleistungen. Zurzeit werden im Auftrag des Kantonalen Sozialamtes in Adliswil, Egg, Lindau, Uster, Winterthur und Zürich Notunterkünfte betrieben. Die Nothilfeunterkünfte wurden schon bisher so geführt, dass ein geordneter Betrieb sichergestellt ist und Konflikte mit der Nachbarschaft möglichst vermieden werden können. Zurzeit befindet sich noch eine grössere Anzahl von Personen mit abgewiesenem Asylgesuch in den ordentlichen Asylstrukturen der Gemeinden. Dabei handelt es sich um Personen, die zum Teil bereits längere Zeit vor Inkrafttreten der neuen Bundesregelung zugewiesen wurden und für die sich noch keine Vollzugslösung ergeben hat. Die gegenwärtig noch in den Gemeinden untergebrachten Personen werden in nächster Zeit – nach Massgabe der verfügbaren Plätze – in die kantonalen Nothilfestrukturen zurückgenommen, wo sie Nothilfe erhalten.

Familien mit Kindern werden in den dafür geeigneten Notunterkünften untergebracht. Die Möglichkeit des Schulbesuches ist jederzeit gewährleistet. Auf die Bedürfnisse besonders verletzlicher Personen (vulnerable groups) wird Rücksicht genommen. Das Vorgehen in diesen Fällen wird wie bisher in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen (Gemeinden, Ärztinnen und Ärzte, Kliniken usw.) vertieft geprüft.

Zu Frage 3:

Zu Beginn des laufenden Jahres wurden rund 1210 Personen mit einem Nichteintretensentscheid oder mit einem abgelehnten Asylgesuch verzeichnet, die Nothilfe bezogen. Es fehlt eine Schätzung darüber, wie viele Personen nothilfeberechtigt wären, aber untergetaucht sind. Ebenso ist nicht bekannt, wie viele Personen tatsächlich ausgereist oder untergetaucht sind.

Zu Frage 4:

Den Nothilfebeziehenden werden in der Regel Gutscheine der Migros abgegeben, weil damit eine möglichst zweckentsprechende Verwendung des Geldwertes (Nahrungsmittel, kein Verkauf von Alkohol- oder Tabakartikeln) sichergestellt wird. Bei den Gutscheinen handelt es sich um die üblichen auch für Geschenkzwecke verwendeten Gutscheine. Der Preis entspricht dem Wert des Gutscheines. Es sind keine Fälle bekannt, in denen es den Empfängerinnen und Empfängern Probleme gemacht hätte, eine nahe gelegene Migrosfiliale zu erreichen. Die Vergütung von Transportkosten an Personen ohne Aufenthaltsrecht ist indessen nicht vorgesehen.

Zu Frage 5:

Die konkrete Umsetzung der Nothilfe für Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid nach einem materiellen Asylverfahren erfolgt in derselben Weise wie schon bisher bei Personen mit einem Nichteintretensentscheid. Es findet somit bei beiden Gruppen das so genannte Dynamisierungsmodell Anwendung. Dieser einheitliche Vollzug rechtfertigt sich, da es sich in beiden Fällen um Personen handelt, die kein Aufenthaltsrecht besitzen und sich somit illegal in der Schweiz aufhalten. Es entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass Nothilfe nur so lange zu gewähren ist, wie die Notlage andauert. Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten und Nothilfe beziehen, haben deshalb regelmässig – in der Regel wöchentlich – zu begründen, weshalb sie nach wie vor auf Nothilfe angewiesen sind.

Zu Frage 6:

Während der ordentlichen Rechtsmittelverfahren werden die betroffenen Personen nicht umplatziert. Erst wenn das Asylverfahren abgeschlossen und der Entscheid rechtskräftig ist, erfolgt der Wechsel in das System der Nothilfe. Wenn der Bund den Vollzug sistiert, erfolgt in der Regel noch kein Ausschluss aus der ordentlichen Asylfürsorge.

Zu Frage 7:

Die medizinische Versorgung und der Zugang zu den Leistungserbringern sind in den Nothilfezentren jederzeit gewährleistet. Alle Zentren werden im 24-Stunden-Betrieb geführt und es ist zudem eine

Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden. Das Personal der Betreiberfirmen ist in der Lage, erste Hilfe zu leisten. In Notfällen wird die Rettungssanität aufgeboden oder es erfolgt der Transport in das nächstgelegene Spital mit zentrumseigenen Fahrzeugen oder mit dem Taxi.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi